
Checkliste: Anwaltshonorar und Rechnungsstellung

GRUNDLAGEN

- Art. 12 lit. i des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61)
- Art. 12 lit. i BGFA gibt weder Aufschluss zum Honoraranspruch noch zur Höhe des Anwaltshonorars; Folgen:
 - **Es gelten die Grundsätze des Auftragsrechts!**
 - Höhe des Honorars
 - Honorarvereinbarung vorhanden = Vergütungspflicht geklärt
 - Honorarvereinbarung fehlt
 - Massgeblichkeit des Auftragsrechts
 - Berufsmässige Auftrags erledigung = Annahme, Dienstleistung werde nur gegen Vergütung vorgenommen
 - Honorarpflicht, wenn für die betreffende Leistung üblich
 - Übung im Anwaltsverkehr
 - Grundsatz: Entgeltlichkeit
 - Höhe: Verkehrsübung

Art. 12 lit. i BGFA Berufsregeln

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

...

i.

Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

GRUNDSÄTZE

- **Aufklärungspflicht des Anwalts**
 - Pflicht des Anwalts bei Mandatsannahme die Klientschaft über die Grundsätze der „Rechnungsstellung“ zu informieren
 - im Rahmen des Mandatsannahme-Gesprächs
 - durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung
 - Hinweis bei Prozessmandat, dass Klient dem Anwalt unabhängig vom Prozessergebnis das Honorar schulde und damit auch im Obsiegensfall das Kostenrisiko bei Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei trage
 - Die Rechnungsstellung ist der Oberbegriff für:
 - Honorarart
 - Stundensatz

-
- ev. Kostenvorschüsse
 - Zeitpunkt der Fakturierung
 - Zahlungsfristen
 - **Honorarart**
 - Grundsatz: Vertragsfreiheit
 - Stundensatz-Honorierung
 - Pauschalhonorar
 - **Stundenansatz**
 - Grundsatz: Vertragsfreiheit
 - Bemessungselemente
 - Zeitaufwand (Stundensatz, unter Erfassung des Zeitaufwands)
 - Fehlende Stundensatzabrede = Lücke = richterliche Lückenfüllung = Orientierung an den üblichen Honoraransätzen, die sich richten nach
 - Schwierigkeit der Aufgabe
 - Dringlichkeit
 - Ausbildung des Anwalts
 - Erfahrung des Anwalts
 - Mass der Verantwortung des Anwalts
 - Mass des vom Anwalt zu tragenden Risikos
 - Unterschiedliche Stundenansätze nach Funktionen
 - übliche Sekretariatsarbeiten gelten als im Honoraransatz inbegriffen / eine gesonderte Fakturierung der Sekretariatsleistungen bedarf eine entsprechenden Honorarvereinbarung mit dem Klienten
 - Ersatz von Auslagen und Aufwendungen nach Aufwand (vgl. OR 402 Abs. 1)
 - Ersatz weiterer Aufwendungen (Ersatz nach Aufwand oder als sog. „Kleinspesenpauschale [zB 1 – 3 % des Honorarsbetrages] wie
 - Fotokopien
 - Telefongebühren
 - Porti
 - Rechercheaufwendungen (Datenbank-Recherchen wie Swisslex etc.)
 - ferner:
 - Reisespesen
 - Übernachtungskosten
 - Prozenthonorar
 - Bemessungsgrundlage = Prozentsatz des Werts des erledigten Rechtsgeschäfts
 - Ausnahmetatbestand, bei dem sich immer die Frage von Angemessenheit und Billigkeit stellt
 - Erfolgshonorar
 - meistens vom Klienten vorgeschlagen, der nur im Erfolgsfalle zahlen will
 - Transfer des Kostenrisikos zum Anwalt

-
- Unzulässigkeit im Monopol-Bereich, d.h. bei Prozessmandaten
 - Pauschalhonorar
 - Mehraufwand im Verhältnis zum prognostizierten Aufwand
 - Anwalt hat kein Anspruch auf Vergütungserhöhung
 - Veränderung des Leistungsgegenstandes mit Mehr- oder Minderaufwand
 - Anwalt bzw. Klient haben Anspruch auf entsprechende Honorar-Erhöhung oder –Reduktion
 - Auslagen und Verwendungen
 - Vermutung: separate Ersatzpflicht nebst des Pauschalhonorars (OR 402 Abs. 1)
 - Ausnahme: gegenteilige Parteiabrede
 - Verboten
 - Beteiligung des Anwalts am Prozessgewinn
 - Honorarverzicht bei ungünstigem Prozessausgang
 - Übervorteilung
 - Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
 - Folge: Unverbindlichkeit der Honorarvereinbarung (vgl. OR 21)
 - **ev. Kostenvorschüsse**
 - Honorar
 - Praxis bis Inkrafttreten BGFA: Annahme eine Kostenvorschusspflicht
 - Nach Inkrafttreten des BGFA: Recht, aber nicht Pflicht Kostenvorschüsse zu verlangen
 - Barauslagen
 - Anspruch auf Bevorschussung kraft Auftragsrecht (OR 402)
 - **Zeitpunkt der Rechnungsstellung**
 - Rechenschaftspflicht
 - Terminlich: jederzeit
 - Umfang: detailliert (auch detaillierte Spesenabrechnung)
 - Zwischenrechnung (mit oder ohne Anrechnung von Vorschüssen)
 - nach Mandatsfortschritt
 - bei Mandats-Sistierung durch den Klienten
 - bei prozessverfahrens-bedingter Tätigkeitsunterbruch
 - auf Verlangen des Klienten
 - Schlussrechnung (unter Ausweis eines allf. Kostenvorschusses)
 - bei Projekterledigung
 - bei –Mandatsbeendigung
 - **Zahlungsfristen**
 - Grundsatz: sofort
 - Usanz: 10, 15 oder 30 Tage